Kreisblatt

**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 23 – 25. April 2017

Inhalt

Kreis Lippe
220 13. Sitzung des 9. Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe
221 Abfallwirtschaftsverband Lippe
222 Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Lippe
223 Beförderung gefährlicher Güter nach § 35 GGVSEB auf Straßen im Kreis Lippe (Stand 03/2017)
224 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Detmold und der Stadt Oerlinghausen über die Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

Stadt Bad Salzuflen
225 Erweiterung der Bodendeponie an der Heipker Straße

Stadt Barntrup
226 Wahlbekanntmachung

Stadt Blomberg
227 Wahlbekanntmachung der Stadt Blomberg
228 Bekanntmachung der 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Blomberg vom 15.12.1999

Stadt Detmold
229 Wahlbekanntmachung
230 Versteigerung von Fundsachen
231 Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Gemeinde Dörentrup
232 Wahlbekanntmachung

Gemeinde Extertal
233 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Extertal

Stadt Horn-Bad Meinberg
234 Wahlbekanntmachung der Stadt Horn-Bad Meinberg
235 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Fi 6 „Die Windmühle Fissenknick“, Stt. Fissenknick
236 1. Änderung des Bebauungsplanes H 14 „Erweiterung Röddepöhlen“ (Gesamtüberarbeitung), Stt. Horn
237 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg und Bebauungsplan M 30 „Nahversorgungsmarkt an der Brunnenstraße“, Stt. Bad Meinberg a) Aufstellungsbeschlüsse b) Frühzeitigen Beteiligung
238 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg und Bebauungsplan M 29 „Detmolder Straße/ Am Waldstadion“ im Stt. Bad Meinberg a) Änderung des Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes M 29 b) Frühzeitige Beteiligung im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes M 29

Gemeinde Kalletal
239 Wahlbekanntmachung

Stadt Lage
240 Wahlbekanntmachung

Alte Hansestadt Lemgo
241 Wahlbekanntmachung

Stadt Lügde
242 Wahlbekanntmachung

Stadt Schieder-Schwalenberg
243 Wahlbekanntmachung

Gemeinde Schlangen
244 Ersatzbestimmung von Vertretern gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KwahlG)
245 Wahlbekanntmachung
246 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Schlangen (Hebesatzsatzung) vom 30.03.2017

Jagdgenossenschaft
247 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Hillentrup Süd vom 10. April 1989

Landesverband Lippe
248 Die 22. Sitzung der Verbandsversammlung in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe

Kreis Lippe

220 13. Sitzung des 9. Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

Die 13. Sitzung des 9. Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

findet am

Mittwoch, den 03.05.2017, um 15:30 Uhr

im Kreishaus, Raum 404

statt.

Evtl. Zusätze: Die in Sitzung vom 09.11.2016 angekündigte Bereisung des Naturschutzgroßprojektes Senne (Schwerpunkt Themenweg) findet aus organisatorischen Gründen nicht statt.
Die Tagesordnung wird drei Tage vor dem Sitzungstermin am "Schwarzen Brett" im Kreishaus, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, ausgehängt.

Detmold, 05.04.2017

Der Vorsitzende des Beirats beim
Kreis Lippe als untere Naturschutzbehörde

Siegmund Gedeon

Kr.Bl.Lippe 25.04.2017

221 Abfallwirtschaftsverband Lippe

I. Haushaltssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 18 – 19a des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG; Bekanntmachung vom 01.10.1979; GV. NRW. S. 621), in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV. NRW. S. 666) und der Verbandssatzung für den Abfallwirtschaftsverband Lippe jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe am 25.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf
16.144.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
16.584.000,00 EUR

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit
auf 16.144.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit
auf 16.583.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

440.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
500.000 EUR
festgesetzt.

§ 6
Regelungen zur Umlagenfestsetzung des Verbandes

1. Die Umlage nach § 16 Abs 3. Buchstabe a der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung ergibt sich
   a) für die bei den Entsorgungsanlagen angelieferten Rest- und Bioabfallmengen auf Grundlage der Gebührensatzung des Kreises Lippe vom 25.09.2006 in der Fassung vom 08.06.2015 für Restabfall in Höhe von 140,00 € / Mg (brutto) und für Bioabfall in Höhe von 100,00 € / Mg (brutto) (Ergebniskonto 4182000).
   b) für die Inanspruchnahme der Leistung für die Papierentsorgung in Höhe von 95,95 €/Mg eingesammelter Menge (brutto) (Ergebniskonto 4182400).

2. Die Umlage nach § 16 Abs. 3 Buchstabe b der Verbandssatzung ergibt sich nach Inanspruchnahme von Leistungen aus dem als Anlage 1 beigefügten Leistungsverzeichnis für Sammlung und Transport (Ergebniskonto 4182100)

3. Die Umlage nach 16 Abs. 3 Buchstabe c der Verbandssatzung ergibt sich
   a) aufgrund des Leistungsvertrages mit der Arbeitsgemeinschaft Arbeit gGmbH (AGA) für Sperrmüll in Höhe von 4,91 €/EW brutto pro Jahr
   b) nach der Inanspruchnahme der Leistung für die Schadstoffentsorgung in Höhe von
      I. 1,09 €/EW (brutto) pro Jahr bei 2 Sammlungen pro Jahr bzw.
      II. 1,14 €/EW pro Jahr bei 4 Sammlungen pro Jahr
      III. 1,24 €/EW pro Jahr bei stationärer monatlicher Sammlung

Die Festsetzung des veranschlagten Betrages erfolgt zusammengefasst unter dem Ergebniskonto 4182200)

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **500.000 €** betragen.

§ 8

Es werden alle Aufwendungsermächtigungen des Teilergebnisplanes, mit Ausnahme der Abschreibungen, und alle Auszahlungsermächtigungen des Teilfinanzplanes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Detmold, den 08.11.2016

aufgestellt	bestätigt
gez. Dr. Röder	gez. Dr. Lehmann Verbandsvorsteher

Anlage I

Leistung	Mengendaten			Kosten			
Kurzbeschreibung der Leistung Details siehe Leistungsbeschreibung	Behälter-größe [l]	Anzahl/ Menge	Einheit [S] Set MGB Müllbehälter [Mg] Megagramm [Stk] Stück [K] Kommune	Einzelpreis [€ / Einheit]		Gesamtpreis pro Jahr [€/a]	
				vor Umsatz-steuer	zzgl. Umsatz-steuer (19 %)	vor Umsatz-steuer	zzgl. Umsatz-steuer (19 %)
S + T Haus-/Biomüll in MGB 40 - 240 l							
Regelentsorgung 4/2							
Abfuhr, Entleerung und Übernahme							
a) pro Set auf Basis der Anzahl an Hausmüllgefäßen Hausmüll 4-wöchentlich, Biomüll 2-wöchentlich	40 - 240	87.540	S	33,43	39,78	2.926.462,20	3.482.490,02
b) Aufschlag pro Set bei Ausnahme von Regelentsorgung Hausmüll 2-wöchentlich, Biomüll 2-wöchentlich	40 - 240	99	S	9,05	10,77	895,95	1.066,18
c) Nachlass bei Wegfall der Biotonne aus dem Set (z. B. bei Eigenkompostierung)	40 - 240	8.339	MGB	-6,57	-7,82	-54.787,23	-65.196,80
d) Aufschlag bei Nutzung der Saison-Biotonne	80 - 240		Leerung	1,16	1,38		
S + T Haus-/Biomüll in MGB 40 - 240 l							
Regelentsorgung 2/2 (z.Zt. Barntrup)							
Abfuhr, Entleerung und Übernahme							
a) pro Set auf Basis der Anzahl an Hausmüllgefäßen Hausmüll 2-wöchentlich, Biomüll 2-wöchentlich	40 - 240	2.613	S	41,00	48,79	107.133,00	127.488,27
b) Nachlass pro Set bei Ausnahme von Regelentsorgung Hausmüll 4-wöchentlich, Biomüll 2-wöchentlich	40 - 240	814	S	-1,99	-2,37	-1.619,86	-1.927,63
c) Nachlass bei Wegfall der Biotonne aus dem Set (z. B. bei Eigenkompostierung)	40 - 240	217	MGB	-6,57	-7,82	-1.425,69	-1.696,57
d) Aufschlag bei Nutzung der Saison-Biotonne	80 - 240		Leerung	1,16	1,38		
S + T Hausmüll und gewerbl. Siedlgsabf in MGB 770 u. 1100 l							
Abfuhr, Entleerung und Übernahme							
Bereitstellung von Behältern							
Behältermiete							
a) 104 mal pro Jahr	770 u. 1100	62	MGB	1.021,31	1.215,36	63.321,22	75.352,25
b) 52 mal pro Jahr		537	MGB	512,72	610,14	275.330,64	327.643,46
C) 26 mal pro Jahr		593	MGB	255,39	303,91	151.446,27	180.221,06
d) 13 mal pro Jahr		269	MGB	126,54	150,58	34.039,26	40.506,72
e) auf Abruf: Berechnung pro Leerung		32	MGB	9,83	11,70	314,56	374,33
g) Miete pro Jahr ohne Ident-Chip		1.255	MGB	59,92	71,30	75.199,60	89.487,52
h) Miete pro Jahr mit Ident-Chip		0	MGB	59,92	71,30		
S + T von Beistellsäcken für Rest- und Bioabfall							
Abfuhr, Entleerung und Übernahme							
Bereitstellung von Beistellsäcken							
a) Beistellsackentsorgung	70	10.000	Stk	0,75	0,89	7.500,00	8.925,00
S + T von Windelsäcken/-behälter							
Abfuhr, Entleerung und Übernahme							
a) Windelentsorgung in Säcken oder MGB	40 - 240	140	Stk/MGB	45,74	54,43	6.403,60	7.620,28
Behälteraufstellung und -austausch							
a) Aufstellung Erstgefäß	40 - 240	1.387	MGB	8,72	10,38	12.094,64	14.392,62
b) jedes weitere Gefäß (an gleicher Adresse)	40 - 240	470	MGB	4,99	5,94	2.345,30	2.790,91
c) Aufschlag für MGB 1100 (Altpapier)	1100	1	MGB				
d) Aufschlag für Ident.-Chip	40 - 240	433	MGB	2,94	3,50	1.273,02	1.514,89
Weiterführung des Verwegesystems							
a) Systemfixkosten		1	K	8.235,36	9.800,08	8.235,36	9.800,08
b) Wiegekosten	40 - 1100	4.835	MKB	2,45	2,92	11.845,75	14.096,44
c) Schlösser		203	Stk	4,78	5,69	970,34	1.154,70

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.V.m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom **11.01.2017** angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde inzwischen abgeschlossen.

Hinweis :

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den ordnungsgemäßen Beschluss der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 05.04.2017

Dr. Lehmann
(Verbandsvorsteher)

Kr.Bl.Lippe 25.04.2017

222 Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Lippe

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1. Anwendungsbereich
Diese Allgemeinverfügung gilt für

1.1. die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie

1.2. den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A 01, A 02, A 0, A 1, B 1, B 2, B oder C)

2. Fahrweg

2.1.Allgemeines
Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.
Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2.Positivnetz
Zum Positivnetz zählen
- die in der Anlage aufgeführten Straßen
- die in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung

2.3.Negativnetz
Zum Negativnetz zählen
- die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen. Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeiten nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4.Fahrweg außerhalb des Positivnetzes
Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5.Autohöfe
Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.
Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3. Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1.Beschreibung des Fahrweges
Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2.Mitführungspflicht
Der Fahrzeugführer hat eine Kopie dieser Allgemeinverfügung incl. ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3.Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen
Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.
Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen
Bei Beförderungen aus dem Ausland oder einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstig geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten
Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigketen geahndet werden.

7. Inkrafttreten
Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

8. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die **Klage** ist beim Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

9. Bezugsquelle
Die komplette Gefahrgutkarten -CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Deutz – Kalker - Str. 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr von derzeit 20,00 € zu beziehen.

Detmold, 28.03.2017
2.2 29 71

Kreis Lippe
Der Landrat

(Dr. Axel Lehmann)

Kr.Bl.Lippe 25.04.2017

223 Beförderung gefährlicher Güter nach § 35 GGVSEB auf Straßen im Kreis Lippe (Stand 03/2017)

Das Gefahrgutgrundnetz umfasst folgende Straßen/Straßenabschnitte, die jeweils in beiden Richtungen befahren werden dürfen:

Bundesstraßen

B 1
B 66
B 238
B 238n (Westumgehung Lemgo)
B 239
B 252
B 514
B 66 (Südumgehung Lemgo)

Landesstraßen

L 535	von Bad Salzuflen bis Kreisgrenze Lippe/Herford
L 614	von Schieder bis Kreisgrenze Lippe/Landkreis Hameln-Pyrmont (Niedersachsen) (Neuer Tunnel)
L 616	ab OD Stadt Horn (Ab Bahnübergang) bis K 94 (B 1 – Zubringer)
L 712 (alt)	von Kreisgrenze Herford/Lippe bis Blomberg
L 712 n	von Bad Salzuflen bis Ausbauende
L 751	von Bad Salzuflen bis Kreisgrenze Lippe/Gütersloh
L 758	von Barntrup bis Kreisgrenze Lippe/Landkreis Schaumburg (Niedersachsen) und von Kreisgrenze Gütersloh/Lippe bis Detmold
L 772	von der B 239 bis zur L 712
L 805	von Bad Salzuflen bis Kreisgrenze Lippe/Herford
L 827	von Schwalenberg bis Kreisgrenze Lippe/Landkreis Holzminden (Niedersachsen)
L 828	von Heiligenkirchen bis zur B 1 (Auf- bzw. Abfahrt Altenbekener Straße) und bis zur Einmündung Straße „Am Potthof“
L 861	von der K 12 bei Harkemissen bis Lüdenhausen und
L 861	von der L 758 bis Tankstelle in Bösingfeld
L 886	von Wöbbel bis Schwalenberg
L 937	von Detmold bis Heiligenkirchen
L 941	von B 66 bis Tankstelle in Brake
L 942	von der K 47 (Kreisgrenze Gütersloh / Lippe)bis zur L 758
L 944	von Lage bis Pivitsheide, K 13
L 945	von der B 66 bis zur L 758 und
L 945	von der B 239 bis L 758
L 946	von Rischenau bis L 614
L 947	von der B 1 bis Kreisgrenze Lippe/Hameln-Pyrmont (Nieders.)
L 948	von der L 886 bis Firma Phoenix Contact GmbH & Co. KG

L 954	von der B 239 bis zur Einmündung Straße „ Hessenring“ und von der B 1 (Auf – bzw. Abfahrt Leopoldstaler Straße) bis zur Kreisgrenze Lippe/Höxter
L 958	von Lemgo bis Matorf
L 958	von Kirchheide bis Abzweig Istorf
L 961	von der B 66 bis Spork
L 967	von der B 66 bis zum Bahnübergang in Helpup und
L 967	von der B 66 bis zur Einmündung Flurstraße
L 968	von der L 712 bis Lieme
L 968	von L 936 bis Einmündung K 25

Kreisstraßen

K 4	von B 239 bis Kreisgrenze
K 5	von der K 9 bis B 66
K 5	von Lockhausen bis L 805
K 9	von Billinghausen bis K 5
K 12	von der Kreisgrenze Herford/Lippe bis Harkemissen
K 13	von der L 758 bis Tankstelle
K 23	von der L 751 bis Kreisgrenze
K 30	von B 239 bis K 5
K 34	von Matorf bis Kirchheide
K 47	von Kreisgrenze Gütersloh bis L 942
K 64	von Landesgrenze Niedersachsen bis L 614 (Emmerauentunnel)
K 66	von L 946 bis Sabbenhausen
K 78	von der L 712 bis Brüntrup
K 83	von B 66 / L 712 bis Maßbrucher Weg
K 83	von der B 66 bis Abzweig Industriestraße
K 89	von der B 239 bis Mosebeck
K 93	von der B 239 bis zum Kreisverkehr Straße “Hessenring“
K 95	OD Schlangen

Gemeindestraßen

Augustdorf	GFM-Rommel-Straße Imkerweg Industriestraße Pivitsheider Straße ab GFM-Rommel-Straße bis zur Tankstelle Nord-West-Ring Ostring
Bad Salzuflen	Alte Landstraße Im Weingarten Lagesche Straße Lemgoer Straße (soweit nicht bereits als L 712 erfast) Lohheide von der B 239 bis Baugesellschaft Weege Max-Planck-Straße Hoffmannstraße Schlossstrasse Oerlinghauser Straße (zwischen L 712n und Asper Straße) Leopoldshöher Strasse (von der L 712n kommend bis Firma Dachser) Thomas-Dachser-Straße (von der Leopldshöher Straße kommend bis Firma Dachser)
Barntrup	Im Wied Südstraße
Detmold	Am Gelskamp Bahnhofstraße zwischen Paulinenstraße und Hermannstraße Georgstraße Hansaweg Klingenbergstraße (Nordring) Siegfriedstraße von der Einmündung Sylbeckestraße bis B 239 (Nordring) Sylbeckestraße
Dörentrup	Industriestraße
Horn-Bad Meinberg	Carl-Zeiss-Straße Hessenring Siemensstraße Steinheimer Straße (vom Einmündungsbereich Hessenring bis OD Stadt Horn Beginn L 616 / L 823) Daimlerstraße Industriestraße - Nord
Lage	Elisabethstraße von Triftstraße bis zur Molkerei Industriestraße Ostring Triftenstraße
Lemgo	Am Bauhof Am Wasserturm Beverleystraße/Stendalstraße Braker Weg Detmolder Weg Isringhausen-Ring Lagesche Straße (Stadtstraße) Liemer Weg Maßbrucher Weg Steinweg Trophagener Weg Vandoeuvre-Straße
Oerlinghausen	Hellweg von der L 751 bis zum Stukenbrocker Weg (vom Hellweg bis Flugplatz) Robert-Hanning-Straße von der L 751 bis Stukenbrocker Weg Stukenbrocker Weg (von Robert-Hanning-Str. bis Tankstelle) Robert-Hanning-Straße von der L 751 bis Holter Straße (Holter Straße von Robert-Hanning-Str. bis Tankstelle)
Schlangen	Paderborner Straße (soweit nicht bereits als K 95 erfasst)
Kalletal	Rintelner Straße (Firma Auto-Olli GmbH sowie Firma Stefan Hankemeier)

Kreis Lippe
Der Landrat
FG 360.0 Verkehrssicherung/-lenkung
2.2 29 71

gez. Jana Krieger

Kr.Bl.Lippe 25.04.2017

224 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Detmold und der Stadt Oerlinghausen über die Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

Zwischen der

Stadt Detmold, vertreten durch den Bürgermeister Rainer Heller, Marktplatz 5, 32756 Detmold,

und der

Stadt Oerlinghausen, vertreten durch den Bürgermeister Dirk Becker, Rathausplatz 1, 33813 Oerlinghausen,

wird auf der Grundlage der §§ 2, 3 Abs. 2, 5 und 6, 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), und gemäß §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gemäß § 23 Abs. 1 Alternative 1 GkG NRW übernimmt die Stadt Detmold von der Stadt Oerlinghausen die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde gemäß §§ 1 und 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW), soweit diese die Beitreibung vollstreckbarer öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffen, in ihre Zuständigkeit (delegierende Aufgabenübertragung).
(2) Die Stadt Detmold übernimmt die in Absatz 1 genannten Aufgaben im Wege der delegierenden Übertragung von der Stadt Oerlinghausen in ihre Zuständigkeit, so dass nach § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben auf die Stadt Detmold übergehen.

§ 2 Übertragene Aufgaben

Die von der Stadt Detmold übernommenen Aufgaben umfassen die Beitreibung vollstreckbarer öffentlich-rechtlicher Geldforderungen als Vollstreckungsbehörde gemäß §§ 1 und 2 VwVG NRW sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen. Auch die in der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VO VwVG NRW) zugelassenen Forderungen sind Gegenstand der übertragenen Aufgaben. Zu den übertragenen Aufgaben zählen insbesondere

- Pfändungen,
- Abnahme der Vermögensauskunft,
- Vollstreckung in das bewegliche/unbewegliche Vermögen,
- Insolvenzanmeldungen.

§ 3 Daten

Die Stadt Oerlinghausen stellt der Stadt Detmold die zur Durchführung der Aufgaben notwendigen Daten in der aus Sicht der Stadt Detmold erforderlichen Form zur Verfügung.

§ 4 Vollziehungskräfte

Die Stadt Detmold und die Stadt Oerlinghausen stellen sicher, dass die eidlichen Verpflichtungen der Vollziehungskräfte gemäß § 11 Abs. 2 VwVG NRW jeweils im Hinblick auf beide der beteiligten Städte erfolgen. Für die Stadt Oerlinghausen gilt dies, soweit sie der Stadt Detmold im Wege der Personalgestellung Mitarbeiter als Vollziehungskräfte überlässt.

§ 5 Kostenerstattung und Auszahlung der eingenommenen Beträge

(1) Die Stadt Detmold rechnet jeweils zum Ende eines Quartals die mit der Beitreibung der Geldforderungen der Stadt Oerlinghausen erzielten Einnahmen ab und führt die Einnahmen an die Stadt Oerlinghausen ab. Sie berechnet zum Quartalsende außerdem die ihr entstandenen Auslagen und Wegegelder. Die Stadt Oerlinghausen erstattet der Stadt Detmold jeweils die Auslagen und Wegegelder sowie die Kosten für eine eventuelle Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern innerhalb eines Monats ab Berechnung. Die Kostenabrechnung der Stadt Detmold erfolgt über eine Fallpauschale, die gesondert geregelt wird.
(2) Bis zum 31.03. eines jeden Jahres findet ein Kosten- und Fallzahlencontrolling des Vorjahres statt, anhand dessen die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsaspekte der interkommunalen Zusammenarbeit gesteuert und gegebenenfalls neu geregelt werden.

§ 6 Aufsicht und Prüfung

Die Prüfung und Aufsicht erfolgt durch die für die Stadt Detmold zuständigen Stellen. Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Detmold bezieht die übertragenen Aufgaben mit in ihre Prüfungen ein.

§ 7 Nebenleistungen

(1) Sofern eine Rechtsberatung oder umfangreiche Controlling-Leistungen erforderlich sind, kann sich die Stadt Oerlinghausen der Rechtsberatung bzw. des Controllings der Stadt Detmold bedienen.
(2) Für die Inanspruchnahme von in Absatz 1 genannten Leistungen wird ein aufwandsbezogener Preis auf Stundenbasis vereinbart. Mit diesem Pauschalbetrag sind grundsätzlich sämtliche Personal- und Sachkosten abgegolten. Reisekosten oder Kosten, die durch die notwendige Inanspruchnahme Dritter entstehen, sind in dem Stundensatz nicht enthalten und werden gesondert abgerechnet.
(3) Die Kostenerstattung erfolgt nach schriftlicher Rechnungsstellung getrennt für jede Beauftragung. Dazu dokumentieren die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadt Detmold den von ihnen geleisteten Zeitaufwand und die entstandenen sonstigen Kosten.

(4) Die Kostenerstattung wird fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. Ist die Rechtsabteilung des Bürgermeisters der Stadt Detmold in einem gerichtlichen Verfahren tätig, wird die Kostenerstattung auch fällig, wenn eine Kostenentscheidung ergangen ist, der Rechtszug beendet ist, oder das Verfahren länger als drei Monate ruht.

§ 8 Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung ist befristet bis zum 31.12.2018 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, soweit nicht die Stadt Detmold und/oder die Stadt Oerlinghausen die Vereinbarung schriftlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres zum Ende des Jahres schriftlich kündigt.
(2) Die Stadt Detmold und die Stadt Oerlinghausen können die Vereinbarung aus wichtigem Grunde außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Zusammenarbeit bis zur Beendigung nach Absatz 2 nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung der Stadt Detmold oder der Stadt Oerlinghausen wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist.

§ 9 Inkrafttreten, Salvatorische Klausel

(1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden –, nicht jedoch vor dem 01.04.2017, in Kraft.
(2) Die Stadt Detmold und die Stadt Oerlinghausen sind sich einig, dass die etwaige Nichtigkeit einzelner Klauseln dieser Vereinbarung nicht auch die Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge haben soll.

Für die Stadt Detmold:

Detmold, 06.04.2017

gez.
(Rainer Heller)
Bürgermeister

Für die Stadt Oerlinghausen:

Oerlinghausen, 03.04.2017

gez.
(Dirk Becker)
Bürgermeister

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Detmold und der Stadt Oerlinghausen über die Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Az.: 140 - 15 12 40-44
Detmold, 20.04.2017

Der Landrat
des Kreises Lippe
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Harte

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung vom heutigen Tage werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 140 - 15 12 40-44
Detmold, 20.04.2017

Der Landrat
des Kreises Lippe
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Harte

Kr.Bl.Lippe 25.04.2017

Stadt Bad Salzuflen

225 Erweiterung der Bodendeponie an der Heipker Straße

Durch Beschluss des Landrates des Kreises Lippe – Fachbereich 4 Umweltenergie - in Detmold vom 30.03.2017, Az.: 4.3-7022-05/32, ist der Plan für das Vorhaben

Erweiterung der Bodendeponie (Deponieklasse 0) an der Heipker Straße in Lage, Gemarkung Pottenhausen, Flur 7, Flurstucke 80, 82, 83, 84 und in Leopoldshöhe, Gemarkung Krentrup, Flur 2, Flurstucke 157, 298 (je tw.)

gemäß

- § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW - VwVfG NRW).

- §§ 35 ff des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) festgestellt worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

> Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Klage in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und den Finanzgerichten im Lande NRW – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548, SGV. NRW S. 320) zu erheben. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.
> Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.
>
> Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und des festgestellten Planes liegen

ab dem	08. Mai 2017
für die Dauer von zwei Wochen bei der	Stadtverwaltung Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, 6. Obergeschoss, Raum 6.8
während der allgemeinen Dienststunden	Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag von 8.00 bis 17.30 Uhr Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus. Dieser Bekanntmachungstext und der Planfeststellungsbeschluss sind auch auf der Internetseite der Stadt Bad Salzuflen (www.bad-salzuflen.de) unter www.bad-salzuflen.de/go/bekanntmachungen abrufbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (22. Mai 2017) gilt der Beschluss gemäß § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Detmold, 10.04.2017

K R E I S L I P P E
Der Landrat
FG 680 - Umweltrecht, Controlling
als Untere Abfallbehörde
Im Auftrag

Meierrieks

Az.: 4.3-7022-05/32

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Salzuflen, den 13.04.2017

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Oberweis
Erster Beigeordneter

Kr.Bl.Lippe 25.04.2017

Stadt Barntrup

226 Wahlbekanntmachung

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Barntrup gehört zum Wahlkreis 98 Lippe II und ist in folgende Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk Nr.	Ortsteil	Bezeichnung und Lage des Wahlraumes
010	Alverdissen	Von Haxthausen-Schule Teilstandort Alverdissen Herrengarten 4
020	Alverdissen	Von Haxthausen-Schule Teilstandort Alverdissen Herrengarten 4
030	Alverdissen	Von Haxthausen-Schule Teilstandort Alverdissen Herrengarten 4
040	Barntrup	Städt. Gymnasium Barntrup Eingang Holstenkamp
050	Barntrup	Städt. Gymnasium Barntrup Eingang Holstenkamp
060	Barntrup	Städt. Gymnasium Barntrup Eingang Holstenkamp
070	Barntrup	Städt. Gymnasium Barntrup Eingang Holstenkamp
080	Barntrup	Städt. Gymnasium Barntrup Eingang Holstenkamp
090	Barntrup	Städt. Gymnasium Barntrup Eingang Holstenkamp
100	Barntrup	Städt. Gymnasium Barntrup Eingang Holstenkamp
110	Barntrup	Städt. Gymnasium Barntrup Eingang Holstenkamp
12.1	Selbeck	Gasthof Zur Erholung Detmolder Str. 24 Barntrup
12.2	Sommersell	Gaststätte Gelhaus Kreuzstr. 4 Barntrup
130	Sonneborn	Bürgerhaus Sonneborn Höhenstücks-weg 5
140	Sonneborn	Bürgerhaus Sonneborn Höhenstücks-Weg 5

Im Wahl-/Stimmbezirk 030 wird eine repräsentative Wahlstatistik bei der Urnenwahl durchgeführt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 10.04.2017 bis 28.04.2017 zugestellt werden, angegeben.

Jede/Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

1.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

2.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung und ihren/seinen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitbringen, damit sie/er sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine/ihre Person ausweisen kann.

3.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

4.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser. Hat der Kreiswahlvorschlag ein Kennwort, so ist anstelle der Bezeichnung 'Parteilos' das Kennwort anzugeben. Bei dem Kreiswahlvorschlag einer Wählergruppe wird anstelle der Bezeichnung 'Parteilos' der Name der Wählergruppe angegeben. Rechts von der Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin enthält der Stimmzettel einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/der Wähler gibt

ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Er/Sie gibt seine Stimme geheim ab.

5.

Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder**
b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Stadt Barntrup, Wahlamt, Mittelstr. 38, 32683 Barntrup) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Briefwahlvorstand tritt um 16.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses zusammen.

6.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Barntrup, den 13 .04.2017

Stadt Barntrup
Der Bürgermeister

Jürgen Schell

Stadt Blomberg

227 Wahlbekanntmachung der Stadt Blomberg

1. Am 14. Mai 2017 findet die

Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Blomberg gehört zum Wahlkreis 98 (Lippe II) und ist in 17 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahl-berechtigten in der Zeit vom 10.04.2017 bis 23.04.2017 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahl-raum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wähler-verzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abge-geben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweit-stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis **(Erststimme, linke Spalte)** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten **(Zweitstimme, rechte Spalte)** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber eines Kreiswahl-vorschlages sie gelten soll

seine Zweitstimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die Stimmabgabe erfolgt geheim.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahl-kabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Fest-stellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel im ver-schlossenen Stimmzettelumschlag (blau) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die zwei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in den Briefwahllokalen Altes Amtsgericht, Am Martiniturm 1, Zimmer 7 und Zimmer 2, 32825 Blomberg zusammen. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter www.blomberg-lippe.de / Verwaltung / öffentliche Bekanntmachungen einsehbar.

Blomberg, den 28.03.2017

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Stodieck

Kr.Bl.Lippe 25.04.2017

228 Bekanntmachung der 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Blomberg vom 15.12.1999

9. Änderung der "Hauptsatzung der Stadt Blomberg vom 15.12.1999" vom 10.04.2017

Aufgrund von § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 06.04.2017 mit der erforderlichen Mehrheit folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 11 (Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz)

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 9,-- Euro festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) 1. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
2. Personen, die einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Fall darf der Verdienstausfall den Betrag von 80,-- Euro je Stunde überschreiten.

g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1, Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Blomberg vom 06.04.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg www.blomberg-lippe.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen einsehbar.

Blomberg, den 10.04.2017
Stadt Blomberg
Der Bürgermeister

gez. Geise

Stadt Detmold

229 Wahlbekanntmachung

1. Am **14. Mai 2017** findet die

   Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

   statt.

   Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

   Die Stadt Detmold gehört zum Wahlkreis 99 (Lippe III) und ist in 56 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

   In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. April bis 23. April 2017 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

   Die 10 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Grabbe-Gymnasium, Küster-Meyer-Platz 2, 32756 Detmold, in den Klassenräumen rund um die Aula zusammen. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

   Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen hat er/sie sich über seine/ihre Person auszuweisen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält nach Feststellung seiner/ihrer Wahlberechtigung einen Stimmzettel ausgehändigt.
   Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

   a) für die Wahl im Wahlkreis (Erststimme, linke Spalte) die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

   b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme, rechte Spalte) die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

4. Der/die Wähler/in gibt

   seine/ihre Erststimme in der Weise ab,
   dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

   und **seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab,
   dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Er/Sie gibt seine Stimmen geheim ab.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
   Wähler/innen, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert sind, den Stimmzetteln zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können eine andere Person zur Hilfe bei der Stimmabgabe in Anspruch nehmen.
   Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

   Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder
   b) durch **Briefwahl**

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Stadt Detmold, -Wahlteam-, Grabenstr. 1, 32749 Detmold) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.
   Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
   Wer durch Briefwahl wählen will, kennzeichnet persönlich den mit dem Wahlschein übersandten amtlichen Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in

den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Detmold, den 29. März 2017

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

Heller

Kr.Bl.Lippe 25.04.2017

230 Versteigerung von Fundsachen

Die gefundenen und vom Eigentümer nicht abgeholten Fundsachen werden am

Samstag, 10.06.2017 ab 09.00 Uhr

in der Bürgerberatung der Stadt Detmold oder im Innenhof, Grabenstr. 1 (je nach Wetterlage) meistbietend öffentlich versteigert.

Im Anschluss findet die Versteigerung der Fundfahrräder statt.

Die Fundsachen wurden mehr als 6 Monate im Fundbüro aufbewahrt. Die Finder werden hiermit aufgefordert -soweit noch nicht geschehen- bis zum 31.05.2017 ihre Rechte aus Fundmeldungen geltend zu machen.

STADT DETMOLD
Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr.Bl.Lippe 25.04.2017

231 Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

20-01/I „Seniorenzentrum Berkenhoff“
Ortsteil: Pivitsheide VH
Plangebiet: Gelände des Seniorenheims Berkenhoff, Flur 2, Flurstück 751

Es wird hiermit gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **08.02.2017** gem. § 12 (2) BauGB und § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Einleitung des o. g. Bebauungsplanverfahrens mit folgendem Wortlaut beschlossen hat (Einleitungsbeschluss):

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 12 (2) BauGB die Einleitung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

20-01/I „Seniorenzentrum Berkenhoff“
Ortsteil: Pivitsheide VH
Plangebiet: Gelände des Seniorenheims Berkenhoff, Flur 2, Flurstück 751

Lage und Umfang des betroffenen Bereiches sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des betroffenen Gebietes ist die Grenzeintragung im Flurkartenauszug verbindlich.

Dieser kann während der Zeiten des Publikumsverkehrs im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Detmold vom **08.02.2017** über die Einleitung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

20-01/I „Seniorenzentrum Berkenhoff“
Ortsteil: Pivitsheide VH
Plangebiet: Gelände des Seniorenheims Berkenhoff, Flur 2, Flurstück 751

wird hiermit gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.
Detmold, 06.04.2017

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

gez. Heller

Kr.Bl.Lippe 25.04.2017

Bebauungsplan 20-01/I „Seniorenzentrum Berkenhoff"
Ortsteil: Pivitsheide VH
Plangebiet: Gelände des Seniorenheims Berkenhoff, Flur 2, Flurstück 751

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 20-01/I "Seniorenzentrum Berkenhoff"

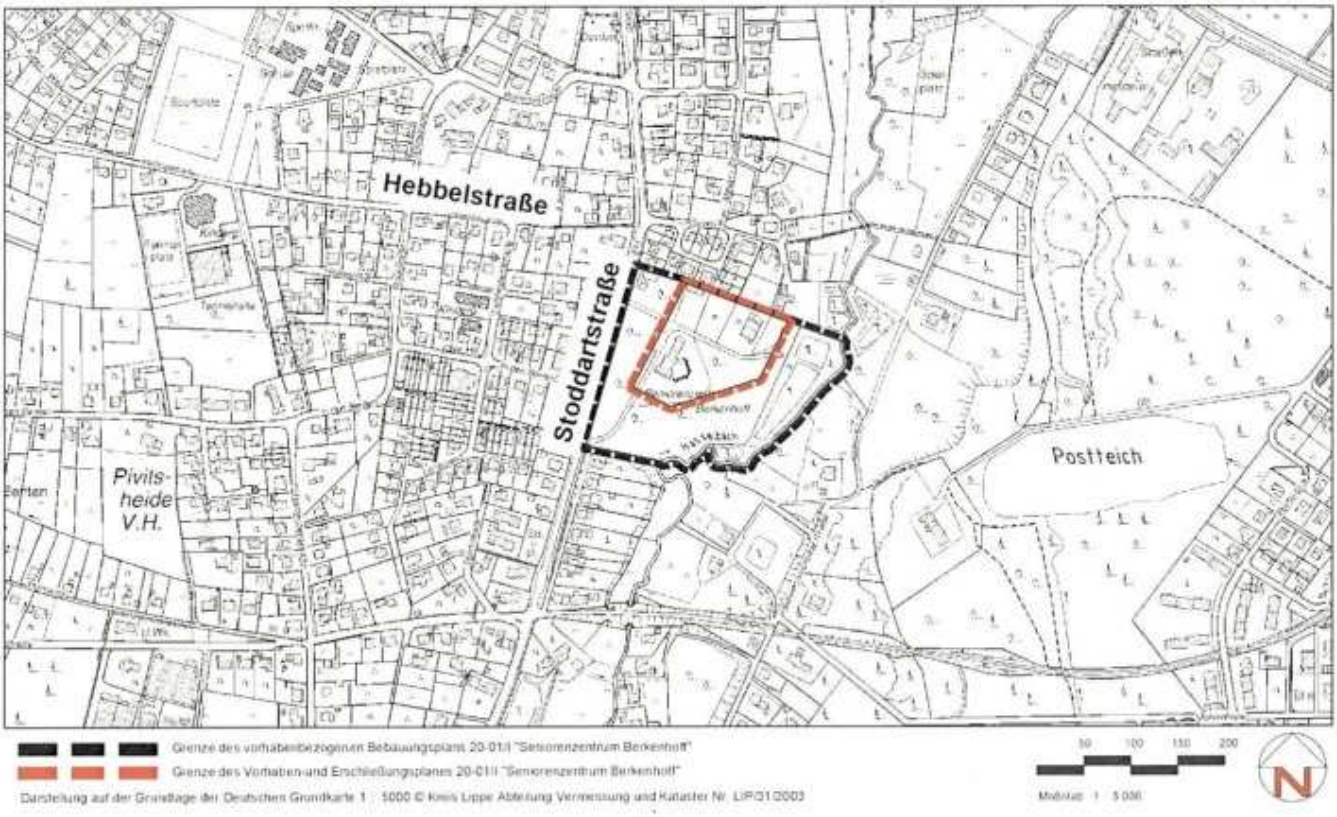

Gemeinde Dörentrup

232 Wahlbekanntmachung

1. Am 14. **Mai 2017** findet die

Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Dörentrup gehört zum Wahlkreis 98 (Lippe II) und ist in 9 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. April bis 23. April 2017 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in Dörentrup, Gemeindeverwaltung, Sitzungssaal I, zusammen. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen hat er/sie sich über seine/ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

1. für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

2. für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,
dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Er/Sie gibt seine Stimme geheim ab.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in eine Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder
b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Gemeinde Dörentrup, Bürgerbüro, Poststraße 11, 32694 Dörentrup) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/-r Wähler/-in kann seine Stimmen nur persönlich abgeben (§ 26 des Landeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dörentrup, den 16.03.2017
Gemeinde Dörentrup
Der Bürgermeister

Friedrich Ehlert

Kr.Bl.Lippe 25.04.2017

Gemeinde Extertal

233 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Extertal

Am 14.05.2017 findet die **Wahl zum Landtag in Nordrhein-Westfalen** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Gemeinde Extertal gehört zum Wahlkreis 98 - Lippe II und ist in 18 Stimmbezirke eingeteilt.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.04.2017 bis 23.04.2017 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

   Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Hat der Kreiswahlvorschlag ein Kennwort, so ist anstelle der Bezeichnung „Parteilos“ das Kennwort angegeben. Bei dem Kreiswahlvorschlag einer Wählergruppe wird anstelle der Bezeichnung „Parteilos“ der Name der Wählergruppe angegeben. Rechts von der Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.

   b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der Wähler gibt

   seine Erststimme in der Weise ab,

   dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

   seine Zweitstimme in der Weise ab,

   dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Behinderte Wähler können sich einer Hilfsperson bedienen.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung** und **Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlamt der Gemeinde Extertal, Mittelstraße 36, 32699 Extertal, übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage **bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Gemeinde Extertal, Mittelstraße 36 (Rathaus Extertal, Erdgeschoss, Bürgerservice), 32699 Extertal, abgegeben werden.
   Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 14.00 Uhr im Rathaus Extertal, Mittelstraße 36, 32699 Extertal zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Extertal, 30.03.2017

Gemeinde Extertal
Die Bürgermeisterin

gez. Monika Rehmert

Kr.Bl.Lippe 25.04.2017

Stadt Horn-Bad Meinberg

234 Wahlbekanntmachung der Stadt Horn-Bad Meinberg

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Horn-Bad Meinberg gehört zum Wahlkreis 99 Lippe III und ist in 22 Stimmbezirke eingeteilt.
   Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 10.04.2017 bis 23.04.2017 zugestellt worden ist, angegeben.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
   Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme.**
   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
   b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der/Die Wähler/in gibt

   seine/ihre Erststimme in der Weise ab

   dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

   seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

   dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz
   oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch **Briefwahl**

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Horn-Bad Meinberg (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
   Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

   Für die Stadt werden 2 Briefwahlvorstände gebildet. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich (siehe Punkt 4 dieser Wahlbekanntmachung).

   Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).
   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Horn-Bad Meinberg, 04.04.2017
Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bl.Lippe 25.04.2017

235 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Fi 6 „Die Windmühle Fissenknick“, Stt. Fissenknick

Hier: Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg hat in seiner Sitzung vom 03.04.2017 beschlossen, mit den vorliegenden Entwürfen der Planunterlagen die öffentliche Auslegung und die Behördenbeteiligung durchzuführen.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Begründung sowie die folgenden bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, der die durchgeführte Umweltprüfung und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes beschreibt und bewertet. Dabei werden sämtliche Schutzgüter (Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Landschafts-/ Ortsbild, Kultur- und Sachgüter und ihre Wechselwirkung) behandelt.
- Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Aussagen zu planungsrelevanten Arten (Vögel, Säugetiere), betrifft insbesondere das Schutzgut Tiere
- Lärmschutzgutachten (Untersuchung der Lärmbelastung durch den ansässigen Gastronomiebetrieb und seine geplante Erweiterung), betrifft insbesondere das Schutzgut Mensch
- Zwei Umweltbezogene Stellungnahmen von der Öffentlichkeit in Bezug auf die Lärmbelastung

vom

08. Mai bis einschließlich 07. Juni 2017

öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung findet beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg (Marktplatz 2, 2. Obergeschoss, Aushangtafel im Flur) zu folgenden Zeiten statt: Montags bis donnerstags zwischen 8:30 Uhr und 16:30 Uhr, bzw. mittwochs schon ab 7:30 Uhr und donnerstags bis 17:30 Uhr, sowie freitags zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr.

Der genannte Ort der öffentlichen Auslegung im 2. OG ist nicht barrierefrei zu erreichen. Für Personen, für die dies ein unüberwindbares Hindernis darstellt, wird die Beteiligung in einem barrierefrei zugänglichen Raum durchgeführt. Dazu wird um vorherige Terminabsprache unter Tel. 05234-201-271 gebeten.

Während der öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über den Bebauungsplan informieren. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen und Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich an die Stadt Horn-Bad Meinberg oder zur Niederschrift beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften (Marktplatz 2, Zimmer 24) vorgebracht werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (gem. § 4a (6) BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die Grenzziehung in dem Entwurf der Planzeichnung verbindlich.

Horn-Bad Meinberg, den 18.04.2017

In Vertretung

gez.

Barz

Kr.Bl.Lippe 25.04.2017

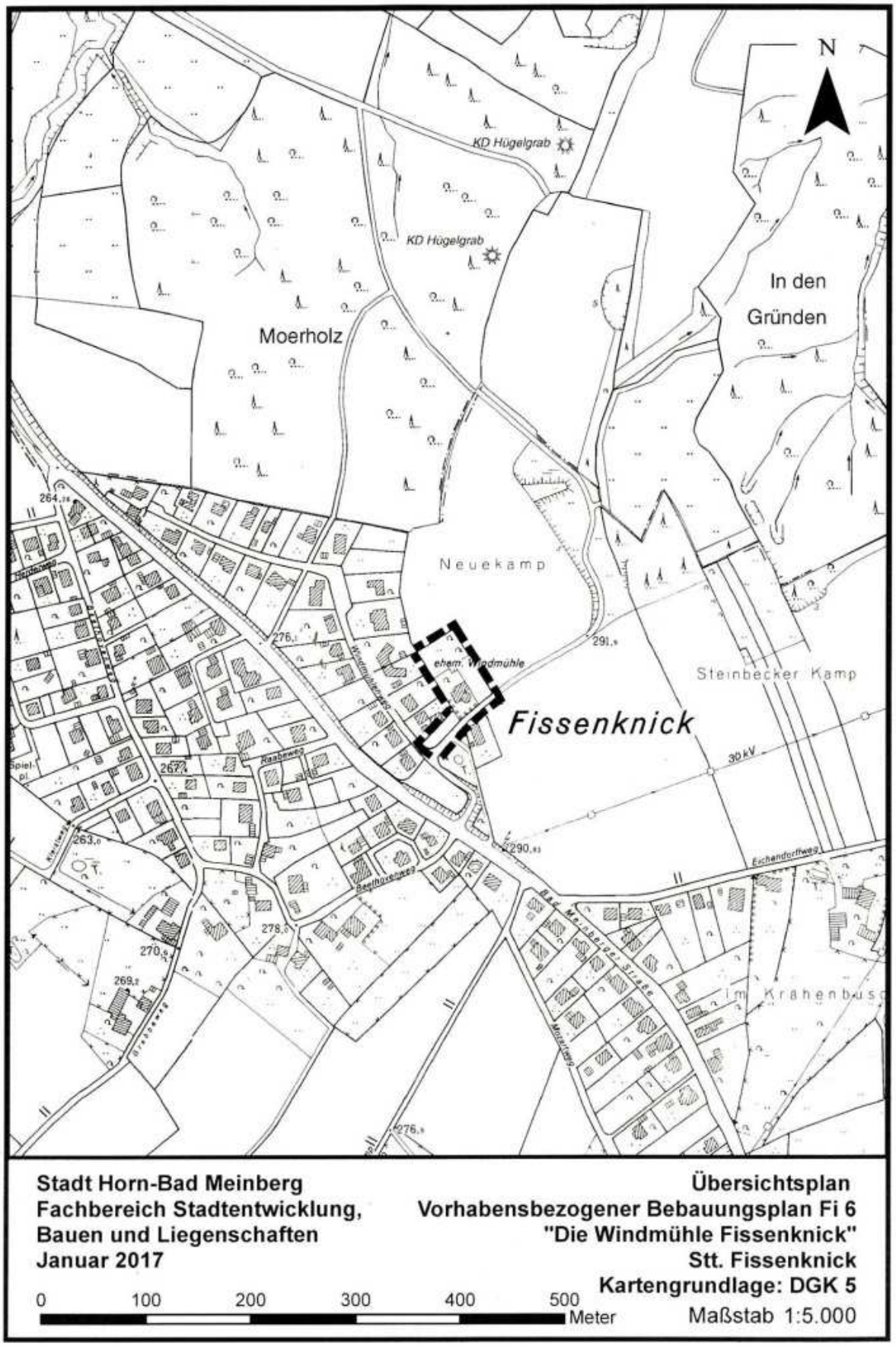
N
KD Hügelgrab
KD Hügelgrab
Moerholz
In den
Gründen
Neuekamp
ehem. Windmühle
Fissenknick
Steinbecker Kamp
30 kV
Eichendorffweg
Im Krähenbusch
Stadt Horn-Bad Meinberg
Fachbereich Stadtentwicklung,
Bauen und Liegenschaften
Januar 2017
Übersichtsplan
Vorhabensbezogener Bebauungsplan Fi 6
"Die Windmühle Fissenknick"
Stt. Fissenknick
Kartengrundlage: DGK 5
0 100 200 300 400 500 Meter
Maßstab 1:5.000

236 1. Änderung des Bebauungsplanes H 14 „Erweiterung Röddepöhlen“ (Gesamtüberarbeitung), Stt. Horn

Hier: Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg hat in seiner Sitzung vom 03.04.2017 beschlossen, mit den vorliegenden Entwürfen der Planunterlagen die öffentliche Auslegung und die Behördenbeteiligung durchzuführen.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie die folgenden bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, der die durchgeführte Umweltprüfung und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes beschreibt und bewertet. Dabei werden sämtliche Schutzgüter (Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Landschafts-/ Ortsbild, Kultur- und Sachgüter und ihre Wechselwirkung) behandelt.
- Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Aussagen zu planungsrelevanten Arten (Vögel, Säugetiere), betrifft insbesondere das Schutzgut Tiere
- Lärmschutzgutachten (Untersuchung der Lärmbelastung durch den geplanten Südring), betrifft insbesondere das Schutzgut Mensch
- Drei Umweltbezogene Stellungnahmen von der Öffentlichkeit in Bezug auf die Lärmbelastung und das Schutzgut Mensch
- Zwei Umweltbezogene Stellungnahmen vom Kreis Lippe und der Landwirtschaftskammer in Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden und Wasser,

vom

8. Mai bis einschließlich 07. Juni 2017

öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung findet beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg (Marktplatz 2, 2. Obergeschoss, Aushangtafel im Flur) zu folgenden Zeiten statt: Montags bis donnerstags zwischen 8:30 Uhr und 16:30 Uhr, bzw. mittwochs schon ab 7:30 Uhr und donnerstags bis 17:30 Uhr, sowie freitags zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr.

Der genannte Ort der öffentlichen Auslegung im 2. OG ist nicht barrierefrei zu erreichen. Für Personen, für die dies ein unüberwindbares Hindernis darstellt, wird die Beteiligung in einem barrierefrei zugänglichen Raum durchgeführt. Dazu wird um vorherige Terminabsprache unter Tel. 05234-201-271 gebeten.

Während der öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über den Bebauungsplan informieren. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen und Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich an die Stadt Horn-Bad Meinberg oder zur Niederschrift beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften (Marktplatz 2, Zimmer 24) vorgebracht werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (gem. § 4a (6) BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die Grenzziehung in dem Entwurf der Planzeichnung verbindlich.

Horn-Bad Meinberg, den 18.04.2017

In Vertretung

gez.

Barz

Kr.Bl.Lippe 25.04.2017

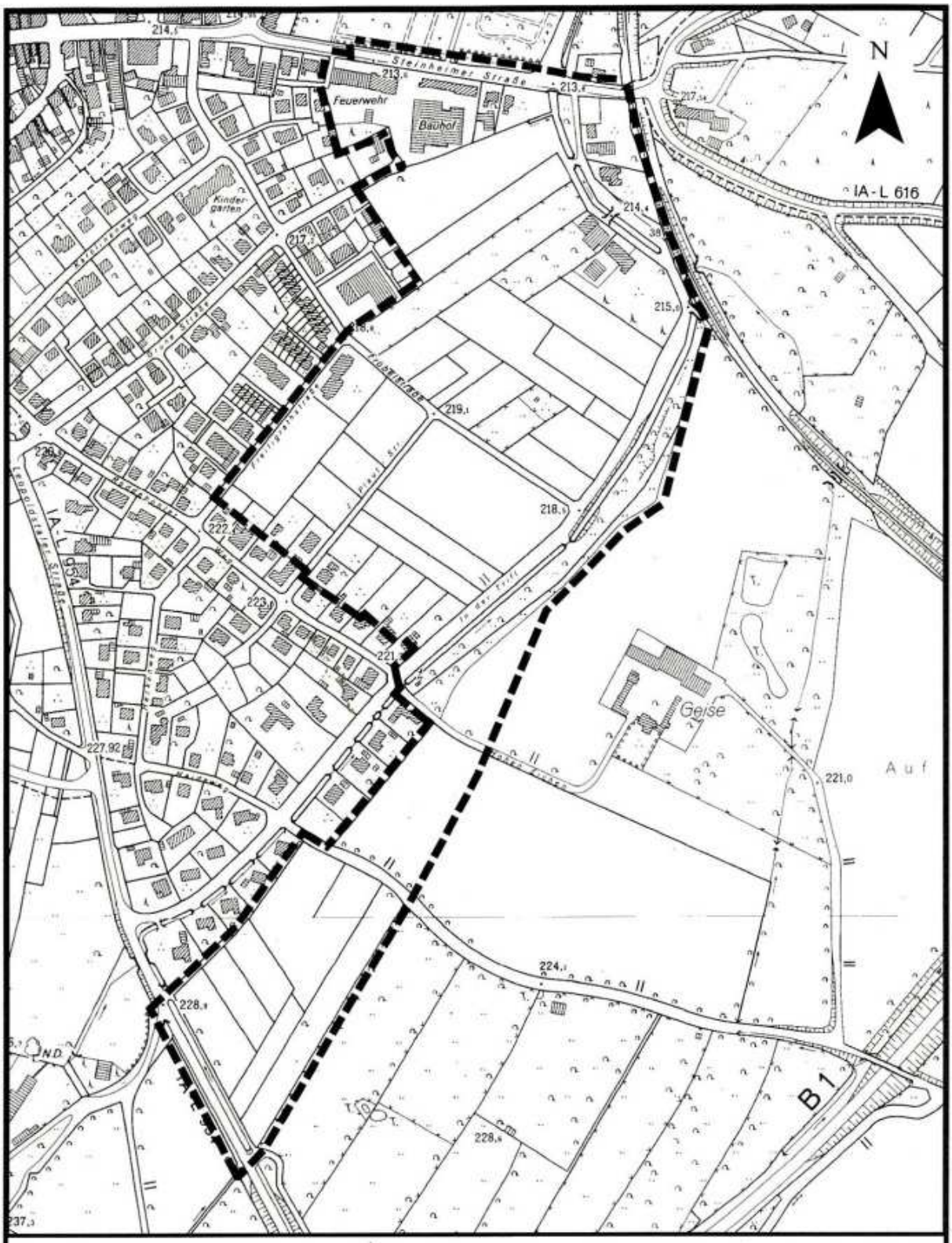

Stadt Horn-Bad Meinberg
Fachbereich Stadtentwicklung,
Bauen und Liegenschaften
August 2014

Übersichtsplan
Bebauungsplan
H 14 "Erweiterung Röddepöhlen" 1. Änderung
Stt. Horn
Kartengrundlage: DGK 5

0 100 200 300 400 500 Meter

Maßstab 1:5.000

237 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg und Bebauungsplan M 30 „Nahversorgungsmarkt an der Brunnenstraße“, Stt. Bad Meinberg a) Aufstellungsbeschlüsse b) Frühzeitigen Beteiligung

zu a)
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg hat in seiner Sitzung am 03.04.2017 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes M 30 „Nahversorgungsmarkt an der Brunnenstraße“ beschlossen.

Für das Gebiet östlich der Brunnenstraße und nördlich der Detmolder Straße im Stt. Bad Meinberg wird die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg beschlossen. Ziel des Planverfahrens ist die Vergrößerung des bisher dargestellten Sondergebietes „Handel“.

Für das Gebiet östlich der Brunnenstraße und nördlich der Detmolder Straße im Stt. Bad Meinberg soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Mit dem Bebauungsplan, der die Bezeichnung M 30 „Nahversorgungsmarkt an der Brunnenstraße“ erhält, soll gem. § 11 Abs. 2 BauNVO ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gebiet für großflächigen Handelsbetrieb – Nahversorgung“ festgesetzt werden.
Der Bebauungsplan soll mindestens die in § 30 BauGB genannten Festsetzungen enthalten.

Die geplanten Geltungsbereiche sind aus dem nachfolgend mit abgedrucktem Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) wird hiermit die Bekanntmachung der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes M 30 „Nahversorgungsmarkt an der Brunnenstraße“, Stt. Bad Meinberg angeordnet:

„Für das Gebiet östlich der Brunnenstraße und nördlich der Detmolder Straße im Stt. Bad Meinberg wird die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg beschlossen. Der geplante Geltungsbereich ist aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Ziel des Planverfahrens ist die Vergrößerung des bisher dargestellten Sondergebietes „Handel“.“

„Für das Gebiet östlich der Brunnenstraße und nördlich der Detmolder Straße im Stt. Bad Meinberg soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Mit dem Bebauungsplan, der die Bezeichnung M 30 „Nahversorgungsmarkt an der Brunnenstraße“ erhält, soll gem. § 11 Abs. 2 BauNVO ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gebiet für großflächigen Handelsbetrieb – Nahversorgung“ festgesetzt werden. Der Bebauungsplan soll mindestens die in § 30 BauGB genannten Festsetzungen enthalten. Der geplante Geltungsbereich ist aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.“

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit den Beschlüssen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 03.04.2017 überein.

Es wird hiermit bestätigt, dass im Sinne von § 2 (1, 2) BekanntmVO verfahren wurde.

Gleichzeitig wird erklärt, dass die Aufstellungen hiermit öffentlich bekanntgemacht werden.

zu b)
Gem. § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Die öffentliche Unterrichtung über die Planung erfolgt in der Zeit vom 08. Mai bis einschließlich 07. Juni 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten bzw. nach Vereinbarung (unter Tel. 05234-201-271) beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2, 2. OG (Flur), wobei gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben ist.

Horn-Bad Meinberg, den 18.04.2017

In Vertretung

gez.

Barz

Kr.Bl.Lippe 25.04.2017

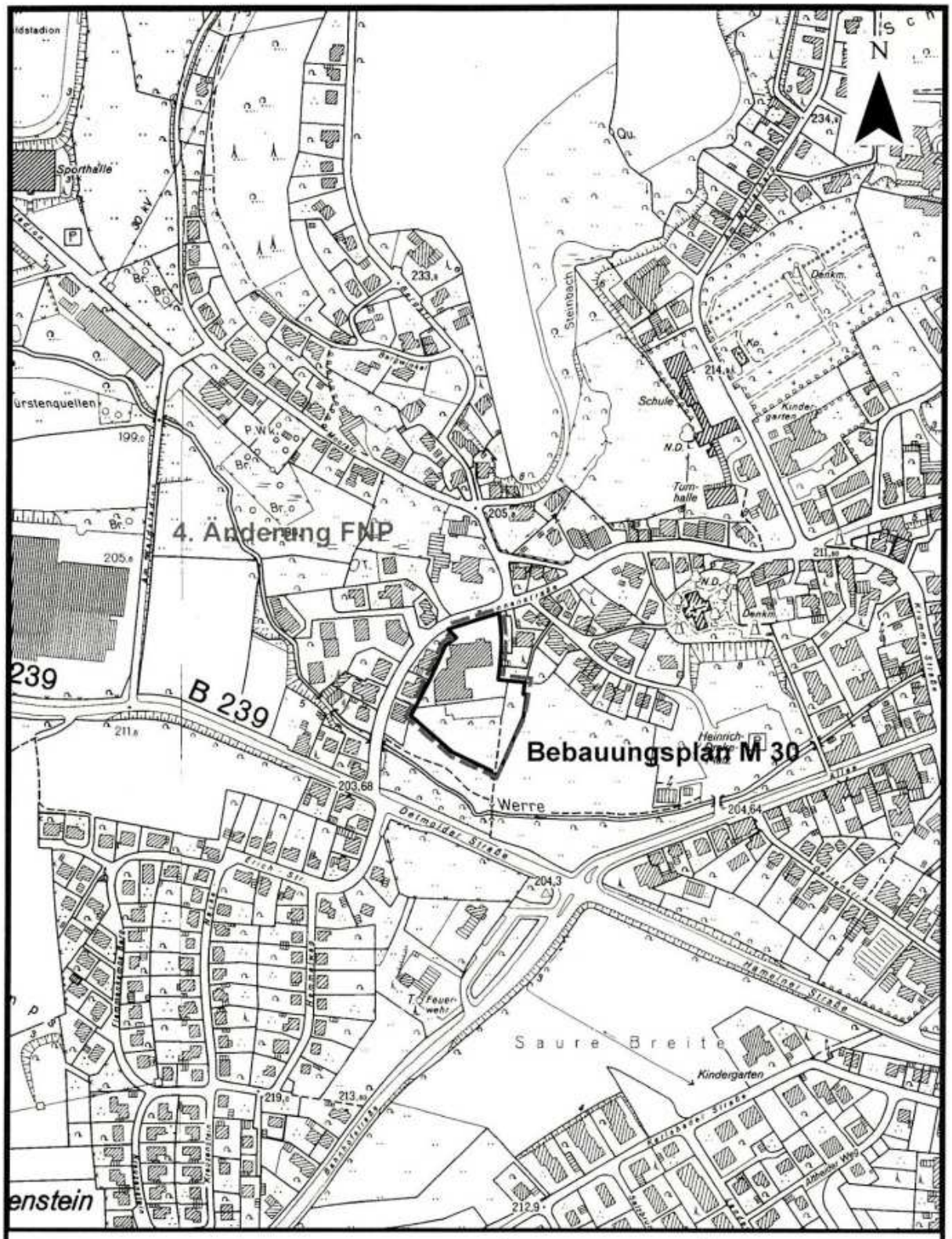

Stadt Horn-Bad Meinberg
Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften
März 2017

Übersichtsplan 4. Änderung FNP und Bebauungsplan M 30 "Nahversorgungsmarkt an der Brunnenstraße"
Stt. Bad Meinberg
Kartengrundlage: DGK 5
Maßstab 1:5.000

238 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg und Bebauungsplan M 29 „Detmolder Straße/ Am Waldstadion“ im Stt. Bad Meinberg a) Änderung des Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes M 29 b) Frühzeitige Beteiligung im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes M 29

zu a)
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg hat in seiner Sitzung vom 05.06.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes M 29 „Detmolder Straße / Am Waldstadion“ beschlossen.

Für das Betriebsgelände der Staatlich Bad Meinberger Mineralbrunnen GmbH & Co. KG nördlich der Detmolder Straße und westlich der Straße Am Waldstadion sowie der vorgesehenen Erweiterungsflächen wird die Aufstellung des Bebauungsplan M 29 „Detmolder Straße/ Am Waldstadion“ beschlossen. Ziel des Planverfahrens ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes.

In seiner Sitzung vom 17.02.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg die Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes M 29 beschlossen. Der Geltungsbereich wird um das Flurstück 147, Flur 1, Gem. Bad Meinberg erweitert.

In seiner Sitzung vom 03.04.2017 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg die erneute Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes M 29 beschlossen. Der Geltungsbereich wird im Norden um einen 10-13 m breiten Streifen des Flurstücks 73, Flur 1, Gem. Bad Meinberg und im Westen um einen 15 m breiten Streifen, welcher Teile der Flurstücke 153, 76, und 152, Flur 1, Gem. Bad Meinberg umfasst, erweitert.

Die Abgrenzung des geänderten Geltungsbereichs ist aus dem nachfolgend mit abgedrucktem Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) wird hiermit die Bekanntmachung der folgenden Änderungen des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan M 29 „Detmolder Straße/ Am Waldstadion“, Stt. Bad Meinberg angeordnet:

„Die Änderung des Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan M 29 „Detmolder Straße/ Am Waldstadion“, Stt. Bad Meinberg wird beschlossen. Der Geltungsbereich wird um das Flurstück 147, Flur 1, Gem. Bad Meinberg erweitert.“

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 17.02.2016 überein.

„Die Änderung des Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan M 29 „Detmolder Straße/ Am Waldstadion“, Stt. Bad Meinberg wird beschlossen. Der Geltungsbereich wird im Norden um einen 10-13 m breiten Streifen des Flurstücks 73, Flur 1, Gem. Bad Meinberg und im Westen um einen 15 m breiten Streifen, welcher Teile der Flurstücke 153, 76, und 152, Flur 1, Gem. Bad Meinberg umfasst, erweitert.“

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 03.04.2017 überein.

Es wird hiermit bestätigt, dass im Sinne von § 2 (1, 2) BekanntmVO verfahren wurde.

Gleichzeitig wird erklärt, dass die Änderungen der Aufstellung hiermit öffentlich bekanntgemacht werden.

zu b)
Gem. § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Die öffentliche Unterrichtung über die Planung erfolgt in der Zeit vom 08. Mai bis einschließlich 07. Juni 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten bzw. nach Vereinbarung (unter Tel. 05234-201-271) beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2, 2. OG (Flur), wobei gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben ist.

Horn-Bad Meinberg, den 18.04.2017

In Vertretung

gez.

Barz

Kr.Bl.Lippe 25.04.2017

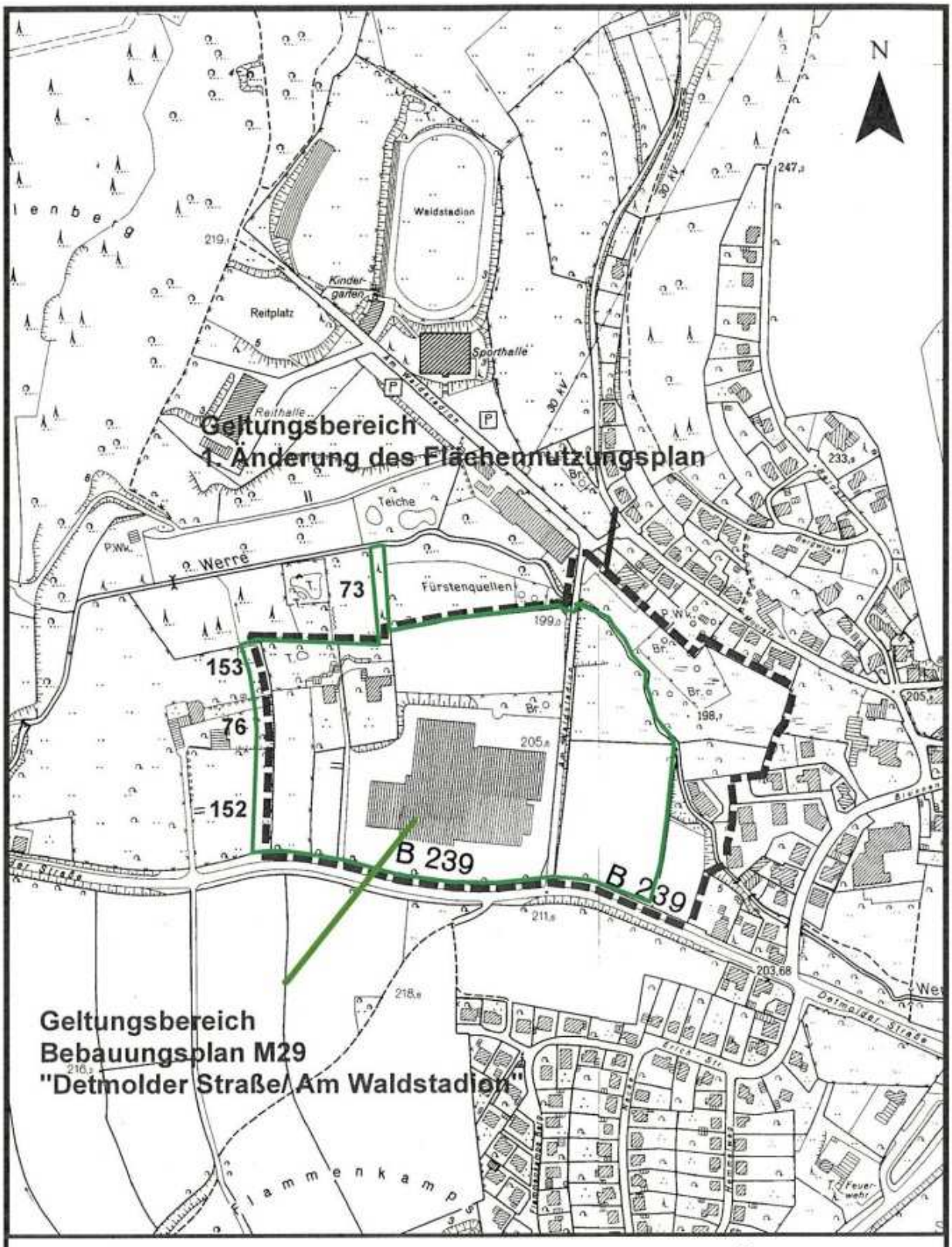
N
Weldstadion
Kinder-garten
Reitplatz
Sporthalle
Reithalle
Teiche
Fürstenquellen
Werre
73
153
76
152
B 239
B 239
Geltungsbereich
1. Änderung des Flächennutzungsplan
Geltungsbereich
Bebauungsplan M29
"Detmolder Straße/ Am Waldstadion"
Stadt Horn-Bad Meinberg
Fachbereich Stadtentwicklung,
Bauen und Liegenschaften
März 2017
Übersichtsplan
1. Änderung des FNP
Bebauungsplan M29 "Detmolder Straße/
Am Waldstadion", Stt. Bad Meinberg
Kartengrundlage: DGK 5
0 100 200 300 400 500 Meter
Maßstab 1:5.000

Gemeinde Kalletal

239 Wahlbekanntmachung

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl
zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde Kalletal gehört zum Wahlkreis 98 Lippe II und ist in folgende 19 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk Nr.	Bezeichnung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraumes (Straße, Hausnummer, Ort
010	Hohenhausen I	Gemeinschaftsschule Kalletal, Weinkamp 14, Kalletal
020	Hohenhausen II	Gemeinschaftsschule Kalletal, Weinkamp 14, Kalletal
030	Hohenhausen III	Gemeinschaftsschule Kalletal, Weinkamp 14, Kalletal
040	Westorf	Dorfgemeinschaftshaus Westorf, Schulweg 7, Kalletal
050	Bentorf	Ev. Gemeindehaus Bentorf, Bentorfer Straße 24, Kalletal
060	Kalldorf	Dorfgemeinschaftshaus Kalldorf, Am Mühlenteich 1, Kalletal
070	Erder	Dorfgemeinschaftshaus Erder, Rudi-Thieme-Weg 1, Kalletal
080	Varenholz	Ev. Gemeindehaus /Jugendheim, Peile 4, Kalletal
090	Stemmen	Feuerwehrgerätehaus, Twelte 8, Kalletal
100	Langenholzhausen I	Grundschule „Am Habichtsberg, An der Heide 6, Kalletal
110	Langenholzhausen II	Grundschule „Am Habichtsberg, An der Heide 6, Kalletal
121	Heidelbeck	Dorfgemeinschaftshaus Heidelbeck, Schulstraße 9, Kalletal
122	Asendorf	ehem. Gaststätte „Zum alten Brunnen“, Schusterberg 10, Kalletal
130	Lüdenhausen	Dorfgemeinschaftshaus Lüdenhausen, Am Sportplatz 17, Kalletal
141	Brosen I	Dorfgemeinschaftshaus Brosen, Lindenweg 1a, Kalletal
142	Brosen II	Gemeinschaftsschule Kalletal, Weinkamp 14, Kalletal
143	Henstorf	Dorfgemeinschaftshaus Lüdenhausen, Am Sportplatz 17, Kalletal
150	Bavenhausen	Schule „Am Teimer“, Am Teimer 5, Kalletal
160	Talle	Dorfgemeinschaftshaus Talle, Tiekbrede 3, Kalletal

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. April 2017 bis 23. April 2017 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit beim Wahlamt der Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlagen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.

   b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie
   eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber / innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der/Die Wähler/in gibt

   – seine Erststimme in der Weise ab, dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

- seine Zweitstimme in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Kalletal (Bürgerbüro) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister der Gemeinde Kalletal übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

   Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters der Gemeinde Kalletal abgeben.

   Für die Gemeinde Kalletal werden drei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14.00 Uhr im Verwaltungsgebäude „Rintelner Straße 3“, 32689 Kalletal - Hohenhausen, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich (siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung).

   Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kalletal, den 08. März 2017

Mario Hecker

Stadt Lage

240 Wahlbekanntmachung

1. Am **14. Mai 2017** findet die **Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen** statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Lage gehört zum Wahlkreis 97 Lippe I und ist in folgende Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk-Nr.	Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
010	Maßbruch I	Hauptschule Maßbruch
020	Maßbruch II	Hauptschule Maßbruch
030	Maßbruch III	Hauptschule Maßbruch
040	Kernstadt I	Grundschule Lage
050	Kernstadt II	Grundschule Lage
060	Bürgerhaus	Bürgerhaus
070	Kindertagesstätte Jahnplatz	Kindertagesstätte Jahnplatz
080	Heiden	Grundschule Heiden
090	Ehrentrup I	Grundschule Ehrentrup
101	Ehrentrup II	Grundschule Ehrentrup
102	Ehrentrup/Wissentrup	Sporthaus Wissentrup
110	Müssen I	Bunte Schule Grundschulverbund Hörste-Müssen; Standort Müssen
120	Müssen II	Bunte Schule Grundschulverbund Hörste-Müssen; Standort Müssen
130	Hörste I	Bunte Schule Grundschulverbund Hörste-Müssen; Standort Hörste
140	Hörste II	Bunte Schule Grundschulverbund Hörste-Müssen; Standort Hörste
150	Billinghausen	Kindertagesstätte Billinghausen
160	Kachtenhausen I	Grundschule Kachtenhausen
171	Kachtenhausen II	Grundschule Kachtenhausen
172	Ohrsen / Ehlenbruch / Pottenhausen / Kachtenhausen	Vereinstreff Pottenhausen
180	Waddenhausen	Grundschule Waddenhausen
190	Hagen	Gustav-Heinemann-Schule Standort Lage (ehem. Albert-Schweitzer-Schule)
200	Hardissen	Grundschule Hardissen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. bis 23. April 2017 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Wahlamt der Stadt Lage, Rathaus I, Zimmer 29, Lange Str. 72, 32791 Lage, eingesehen werden.

Für die Stadt Lage werden drei Briefwahlbezirke gebildet. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:30 Uhr im Rathaus I, Lange Str. 72,
- im Sitzungsraum Horsham,
- im Zimmer 17 und
- im Zimmer 27

zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich (siehe Punkt 3 dieser Wahlbekanntmachung).

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,
dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises
   oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.** Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal persönlich und geheim** ausüben (§ 26 Landeswahlgesetz i. V. m. § 37 Abs. 3 und 4 Landeswahlordnung).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lage, den 20. März 2017

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht

Kr.Bl.Lippe 25.04.2017

Alte Hansestadt Lemgo

241 Wahlbekanntmachung

1. Am **14. Mai 2017** findet die

Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Alte Hansestadt Lemgo gehört zum Wahlkreis 98 (Lippe II) und ist in 22 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. April bis 23. April 2017 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat

Die drei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Lemgo, Rathaus, Marktplatz 1, Großer Sitzungssaal, Alte Ratsstube und Neue Ratsstube, 32657 Lemgo, zusammen. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen hat er/sie sich über seine/ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält nach Feststellung der Wahlberechtigung einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,
dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

und **seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab, dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Er/Sie gibt seine Stimme geheim ab.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat und anschließend in die Wahlurne geworfen werden. Behinderte Wähler/innen können sich bei der Wahlhandlung einer Hilfsperson bedienen. Blinde und Sehbehinderte können zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone nutzen.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
   a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder
   b) durch **Briefwahl**
   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Alte Hansestadt Lemgo, Wahlamt, Marktplatz 1, 32657 Lemgo) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgeben oder übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

   Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
   (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lemgo, 25. April 2017

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Gez.

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 25.04.2017

Stadt Lügde

242 Wahlbekanntmachung

1. Am **14. Mai 2017** findet die

   Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

   statt.

   Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Lügde gehört zum Wahlkreis 98 (Lippe II) und ist in 13 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

   In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. April 2017 bis 23. April 2017 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

   Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen hat er/sie sich über seine/ihre Person auszuweisen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

   Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

   1. für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

   2. für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der/die Wähler/in gibt

   seine/ihre Erststimme in der Weise ab,
   dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

   und seine/ihre Zweitstimme in der Weise,
   dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Er/Sie gibt seine Stimmen geheim ab.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in eine Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder
   b) durch **Briefwahl**

   teilnehmen.

   Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Stadt Lügde Fachbereich Ordnung –Wahlamt-, Am Markt 1, 32676 Lügde) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

   Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in Lügde, Rathaus Lügde, Am Markt 1, 32676 Lügde, großer Sitzungssaal, zusammen. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

6. Jede/-r Wähler/-in kann seine Stimmen nur persönlich abgeben (§ 26 des Landeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lügde, den 24. März 2017

Stadt Lügde
Der Bürgermeister

Reker

Kr.Bl.Lippe 25.04.2017

Stadt Schieder-Schwalenberg

243 Wahlbekanntmachung

1. Am **14. Mai 2017** findet die

   Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

   statt.

   Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Schieder-Schwalenberg gehört zum Wahlkreis 99 (Lippe III) und ist in 8 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. April 2017 bis 23. April 2017 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

   Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen hat er/sie sich über seine/ihre Person auszuweisen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält nach Feststellung seiner /ihrer Wahlberechtigung den Stimmzettel ausgehändigt.

   Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

   1. für die **Wahl im Wahlkreis (Erststimme, linke Spalte)** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

   2. für die **Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme, rechte Spalte)** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der/die Wähler/in gibt

   seine/ihre Erststimme in der Weise ab,
   dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

   und seine/ihre Zweitstimme in der Weise,
   dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Er/Sie gibt seine Stimmen geheim ab.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in eine Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder
   b) durch **Briefwahl**

   teilnehmen.

   Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Stadt Schieder-Schwalenberg, Fachbereich 3 –Wahlamt-, Domäne 3, 32816 Schieder-Schwalenberg) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
   Wer durch Briefwahl wählen will, kennzeichnet persönlich den mit dem Wahlschein übersandten amtlichen Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

   Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in Schieder-Schwalenberg, Ortsteil Schieder, Domäne 3, Bürger- und Rathaus, kleiner Sitzungsraum, zusammen. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

6. Jede/-r Wähler/-in kann seine Stimmen nur persönlich abgeben (§ 26 des Landeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schieder-Schwalenberg, den 29.03.2017

Stadt Schieder-Schwalenberg
Der Bürgermeister

Jörg Bierwirth

Kr.Bl.Lippe 25.04.2017

Gemeinde Schlangen

244 Ersatzbestimmung von Vertretern gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KwahlG)

Das Ratsmitglied Hermann Köster (CDU) hat gegenüber dem Wahlleiter erklärt, dass er auf sein Ratsmandat mit Wirkung zum 01.03.2017 verzichtet.

Ich stelle hiermit fest, dass die unter der lfd. Nr. 13 der Reserveliste der Christlich Demokratischen Partei Deutschland aufgeführte Bewerberin, Frau Uta Köster, Langetalstraße 10a, 33189 Schlangen, mit Wirkung vom 10.03.2017 in den Rat der Gemeinde Schlangen gewählt ist.

Gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes wird diese Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 KwahlG kann gegen die Feststellung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei mir, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schlangen, den 31.03.2017

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister als Wahlleiter

Ulrich Knorr

Kr.Bl.Lippe 25.04.2017

245 Wahlbekanntmachung

1. Am **14. Mai 2017** findet die

   Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

   statt.

   Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Schlangen gehört zum Wahlkreis 99 (Lippe III) und ist in 13 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

   In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. April 2017 bis 23. April 2017 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

   Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen hat er/sie sich über seine/ihre Person auszuweisen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält nach Feststellung seiner/ihrer Wahlberechtigung den Stimmzettel ausgehändigt.

   Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

   1. für die **Wahl im Wahlkreis (Erststimme, linke Spalte)** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

   2. für die **Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme, rechte Spalte)** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der/die Wähler/in gibt

   seine/ihre Erststimme in der Weise ab,
   dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

   und seine/ihre Zweitstimme in der Weise,
   dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Er/Sie gibt seine/ihre Stimmen geheim ab.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in eine Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder
b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Gemeinde Schlangen , –Wahlamt-, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
Wer durch Briefwahl wählen will, kennzeichnet persönlich den mit dem Wahlschein übersandten amtlichen Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in 33189 Schlangen, Im Dorfe 1a, Trauzimmer, zusammen. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

6. Jede/-r Wähler/-in kann seine Stimmen nur persönlich abgeben (§ 26 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schlangen, den 04.04.2017

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl.Lippe 25.04.2017

246 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Schlangen (Hebesatzsatzung) vom 30.03.2017

Aufgrund der § 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), hat der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 30.03.2017 die folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 251 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 483 v.H.

2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag 435 v.H.

§ 2

Diese Hebesatzsatzung der Gemeinde Schlangen tritt rückwirkend am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Schlangen (Hebesatzsatzung) vom 14. April 2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Schlangen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 03.04.2017
Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl.Lippe 25.04.2017

Jagdgenossenschaft

247 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Hillentrup Süd vom 10. April 1989

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hillentrup Süd hat in der Sitzung vom **08.04.2017** die folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Hillentrup Süd vom10. April 1989 beschlossen.

§1

1. 1.§16 Abs. (2) wird wie folgt geändert:
"Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach §10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sind durch Aushang bei der Gemeinde Dörentrup fiir die Dauer von zwei Wochen zu veröffentlichen."

§2

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und des Orts und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich.

gez. Brede
(Vorstizender)

gez. Wiemann
(Beisitzer)

gez# smann
&eisitzer)

Kr.Bl.Lippe 25.04.2017

Landesverband Lippe

248 Die 22. Sitzung der Verbandsversammlung in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe

findet am

Mittwoch, 26.04.2017, 15:00 Uhr

statt.

Sitzungsort: Landesverband Lippe – Schloss Brake – Schlossstraße 18, 32657 Lemgo
Sitzungssaal

Tagesordnung

A. öffentlicher Teil

1. Niederschrift über die 21. Sitzung der Verbandsversammlung - öffentlicher Teil - in der 16. Wahlperiode der Verbandsversammlung am 29.03.2017

2. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

3. Bericht der Verbandsvorsteherin über laufende Verwaltungsangelegenheiten

4. Einführung der kaufmännischen Buchführung beim Landesverband Lippe; Grundsatzbeschluss

5. Verbundprojekt Landesverband Lippe und Landesbetrieb Wald u. Holz NRW, Lehr- u. Versuchsforstamt Arnsberger Wald; Erhalt bzw. Steigerung d. nachhaltigen Holzproduktion unter Nutzung ausgewählter Baumarten aus anderen biogeografischen Regionen

5.1. Vorstellung des Projekts

5.2. Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Kapitel 23

6. Archäologisches Freilichtmuseum Oerlinghausen; Konzept "Klimaturm"

7. Änderung der Satzung des Landesverbandes Lippe vom 03.02.2010

8. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Kapitel 35

9. Verwendung von Sponsorengeldern 2017

9.1. Dokumentation der Sponsorengelder 2017 und deren Verwendung (Stand 31.03.2017)

9.2. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwendung der Sponsorenmittel 2017

B. nichtöffentlicher Teil

10. Niederschrift über die 21. Sitzung der Verbandsversammlung - nichtöffentlicher Teil - in der 16. Wahlperiode der Verbandsversammlung am 29.03.2017

11. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

12. Bericht der Verbandsvorsteherin über laufende Verwaltungsangelegenheiten

13. bis 15. Beteiligungsangelegenheiten

16. Grundstücksangelegenheiten

Kr.Bl.Lippe 25.04.2017

Einzelpreis dieser Nummer 0,82 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.